

Nummer: 2022/0055

Publikationsdatum: 26.01.2022, Ausgabe 4/2022

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1

Für nachstehende Verkehrswege ergehen zwecks Veloförderung folgende Verkehrsvorschriften:

Bahnhofstrasse Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen die Zufahrt für Lieferanten, in der Zeit von 5.00 bis 11.00 Uhr:
zwischen der Kuttelgasse und der Oetenbachgasse in Richtung Bahnhofplatz, mit dem Zusatz: «Busse im öffentlichen Linienverkehr sind in beide Richtungen ausgenommen».

Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:
bei der südlichen Einmündung in die Sihlstrasse.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Bahnhofstrasse

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 19.9.1991: Fahrverbot. a. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen die Zufahrt für Lieferanten, in der Zeit von 5.00 bis 11.00 Uhr: zwischen der Kuttel- und der Oetenbachgasse in Richtung Bahnhofplatz.
In der Verfügung des Polizeivorstands vom 1.12.1993: Die Verfügung des Polizeivorstands vom 19.9.1991: Fahrverbote. a. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen die Zufahrt für Lieferanten, in der Zeit von 5.00 bis 11.00 Uhr: zwischen der Kuttel- und der Oetenbachgasse in Richtung Bahnhofplatz, mit dem Zusatz: «Busse im öffentlichen Linienverkehr sind in beide Richtungen ausgenommen».*

Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neu Beurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.



Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhang

- Übersichtsplan